Schwangerschaft in der Praxis – was nun?

Der Arbeitgeber ist darüber informiert worden.

Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber der Aufsichtsbehörde

„Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz“

alle Formulare sind online ausfüllbar

Mutterschutz | Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Der Arbeitgeber muss den Arbeitsplatz beurteilen (Gefährdungsbeurteilung).

Sind potenzielle Gefährdungen vorhanden?

Nein

Eine Weiterbeschäftigung ist möglich. (z.B. Verwaltung, Abrechnung)

Ja

Ist die Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz möglich?

Nein

vollständiges Beschäftigungsverbot

Ja

kein Beschäftigungs-verbot

teilweises Beschäftigungs-verbot (z.B. verkürzte Stunden)